



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Oktober 2019
Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat
Zweiundvierzigste Tagung
9.-27. September 2019
Tagesordnungspunkt 4

Resolution des Menschenrechtsrats, verabschiedet am 27. September 2019

42/26. Die Menschenrechtssituation in Burundi

Der Menschenrechtsrat,

geleitet von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Internationalen Menschenrechtspakte und andere einschlägige internationale Menschenrechtsinstrumente,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 und die Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 30/27 vom 2. Oktober 2015, S- 24/1 vom 17. Dezember 2015, 33/24 vom 30. September 2016, 36/2 vom 28. September 2017, 36/19 vom 29. September 2017 und 39/14 vom 28. September 2018,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2248 (2015) vom 12. November 2015, 2279 (2016) vom 1. April 2016 und 2303 (2016) vom 29. Juli 2016,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, zu schützen und einzuhalten,

betonend, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, die Sicherheit im Hoheitsgebiet Burundis zu gewährleisten und seine Bevölkerung zu schützen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Burundis,

unter Hinweis auf das Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi, das die Grundlagen für die Friedenskonsolidierung und die nationale Aussöhnung und die Stärkung der Demokratie, einer guten Regierungsführung, des Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit schafft,

in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, eine maßgebliche Rolle dabei spielen kann, Menschenrechtsverletzungen und

NY.19-18481 (G)



-übergriffe zu verhüten und das Risiko einer Eskalation von Konflikten und einer Verschlechterung der humanitären Lage zu mindern,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Wahlen unter Einhaltung des Völkerrechts und der internationalen Standards abzuhalten, insbesondere die von der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission angekündigten glaubhaften, friedlichen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlen, die am 20. Mai 2020 stattfinden sollen,

unter Hinweis darauf, dass der Präsident Burundis seine Entscheidung verkündet hat, bei den Präsidentschaftswahlen von 2020 nicht anzutreten, und unter Begrüßung der Akkreditierung von Oppositionsparteien als ein ermutigendes Zeichen, das zur Herbeiführung eines regelgerechten Machtübergangs und zur Öffnung des öffentlichen und demokratischen Handlungsspielraums beiträgt,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Afrikanischen Union und der Ostafrikanischen Gemeinschaft, und von dem am 1. Februar 2019 auf dem zwanzigsten Ordentlichen Gipfeltreffen der Ostafrikanischen Gemeinschaft gefassten Beschluss der Staatsoberhäupter, weitere Beratungen über den innerburundischen Dialogprozess zu führen, und gleichzeitig *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die nächsten Schritte auf dem Weg zur Beilegung der burundischen Krise vor den Wahlen von 2020 festzulegen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi¹ und unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Stellungnahmen und Empfehlungen, einschließlich derjenigen zur Bedeutung des innerburundischen Dialogs als Mittel zur Schaffung eines förderlichen Umfelds, innerhalb dessen das Land sein Potenzial entfalten und die Menschen in Burundi ihre Rechte und Freiheiten genießen können, darunter die Teilnahme an glaubhaften und alle Seiten einschließenden Wahlen, und zur Bedeutung verstärkter Anstrengungen zur Verbesserung der sicherheitsbezogenen, menschenrechtlichen und humanitären Lage in dem Land vor den Wahlen von 2020 und der Wiederaufnahme der Kooperation mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der Tätigkeit der Untersuchungskommission für Burundi, namentlich ihres jüngsten Berichts² und der darin enthaltenen Analyse der Risikofaktoren für Gräueltverbrechen, und es missbilligend, dass die Regierung Burundis der Kommission ihre Kooperation beharrlich verweigert, einschließlich der zutiefst bedauerlichen Entscheidung, die drei Mitglieder der Untersuchungskommission für Burundi zu *personae non gratae* zu erklären,

unter Missbilligung der von Regierungsvertretern Burundis gegen die Mitglieder der Untersuchungskommission gerichteten Drohungen, Einschüchterungen und persönlichen Angriffe, so auch im Verlauf der interaktiven Dialoge, die während der Tagungen des Menschenrechtsrats und des Dritten Ausschusses der Generalversammlung stattfanden,

sowie missbilligend, dass die in den früheren Berichten der Untersuchungskommission enthaltenen Empfehlungen an die Regierung Burundis nicht weiterverfolgt wurden,

der Regierung Burundis *nahelegend*, die von dem Unterausschuss für Akkreditierung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen abgegebenen Empfehlungen weiterzuverfolgen, um dafür zu sorgen, dass die Unabhängige Nationale Menschenrechtskommission Burundis die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) wieder uneingeschränkt einhält,

mit großem Bedauern über den am 5. Dezember 2018 gefassten Beschluss der Regierung Burundis, das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Burundi zu schließen, und gleichzeitig *Kenntnis nehmend* von der Zusage der Regierung, nach der Schließung des

¹ S/2018/1028.

² A/HRC/42/49.

Büros mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und konstruktiv mit ihnen zu interagieren,

1. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle in Burundi weiter verübten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen, willkürlicher Festnahme und Inhaftierung, Folterhandlungen und sonstiger Misshandlung, und alle Akte der Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Verfolgung derjenigen, die der Zivilgesellschaft angehören, journalistisch tätig sind, Blogs verfassen, der politischen Opposition angehören oder demonstrieren, sowie die schweren Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und der Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit, was zur Schaffung eines Klimas der Angst und der Einschüchterung unter der Bevölkerung beiträgt;

2. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, für ein sicheres und offenes Umfeld zu sorgen, in dem das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung gewährleistet ist und das die Abhaltung freier, friedlicher, glaubhafter, transparenter und alle Seiten einschließender Wahlen im Einklang mit dem Völkerrecht und internationalen Standards begünstigt, und die Praxis unfreiwilliger und erzwungener Finanzbeiträge zur Organisation der Wahlen zu beenden;

3. *fordert* alle am Wahlprozess beteiligten Parteien *auf*, Akte der Gewalt, der Belästigung und der Einschüchterung im Vorfeld der Wahlen zu unterlassen, und fordert die Behörden auf, internationale und nationale Beobachterinnen und Beobachter einzuladen, den gesamten Wahlprozess zu überwachen, um dessen Transparenz zu unterstützen;

4. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, allen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen sofort ein Ende zu setzen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen zu achten, zu schützen und einzuhalten, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Bewegungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, sowie die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung zu fördern, die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt zu beenden, die Sicherheit, die körperliche Unversehrtheit und den Schutz der Bevölkerung des Landes zu gewährleisten und dabei die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt einzuhalten und sicherzustellen, dass diejenigen, die unrechtmäßige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden;

5. *bekundet seine große Besorgnis* über die Ergebnisse der Untersuchungskommission für Burundi, in denen sie dokumentiert, dass die burundischen nationalen Sicherheitskräfte, einschließlich des nationalen Nachrichtendienstes, der Polizei und der Imbonerakure – des Jugendflügels der machthabenden Partei –, in einem fortdauernden Klima weit verbreiteter Straflosigkeit anhaltende Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, und hinreichende Verdachtsgründe dafür vorbringt, dass einige der Menschenrechtsverletzungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, wie die Untersuchungskommission erstmals in ihrem Bericht über die Ereignisse von 2015 und 2016³ feststellte und in späteren Berichten bekräftigte;

6. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über sexuelle Gewalt, darunter die Vergewaltigung und Serienvergewaltigung von Frauen und Mädchen, unter anderem zur Einschüchterung oder Bestrafung im Zusammenhang mit einer mutmaßlichen politischen Zugehörigkeit, sowie die sexuelle Gewalt gegen Männer, einschließlich Genitalfolter;

7. *mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis* über die immer größere Rolle und Handlungsfreiheit der Imbonerakure, die nach Erkenntnissen der Untersuchungskommission insbesondere im Landesinneren in Ergänzung oder Stellvertretung der Strafverfolgungsbehörden eingesetzt wurden, und vermerkt in diesem Zusammenhang die mögliche

³ A/HRC/36/54 und Corr.1.

Verantwortlichkeit der Regierung Burundis für die von den Imbonerakure begangenen rechtswidrigen Handlungen;

8. *verurteilt* die Praxis der weit verbreiteten Straflosigkeit für alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und verwandte Verbrechen, stellt gleichzeitig fest, dass die wenigen von der Regierung Burundis eingeleiteten Ermittlungen keine glaubhaften oder greifbaren Ergebnisse erbracht haben, und bekräftigt seine Aufforderung an die burundischen Behörden, volle, unparteiische, unabhängige, wirksame und gründliche Untersuchungen aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen durchzuführen, damit alle Tatverdächtigen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit vor einem Gericht zur Rechenschaft gezogen werden und alle Opfer Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen und angemessener Wiedergutmachung erhalten;

9. *fordert* die Regierung Burundis *mit allem Nachdruck auf*, die Empfehlungen in den Berichten der Untersuchungskommission gebührend zu erwägen und sie umzusetzen, so auch mit dem Ziel, die in dem jüngsten Bericht der Kommission ermittelten Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit den Wahlen, erheblich zu mindern, und ihren Beschluss, die drei Mitglieder der Kommission zu *personae non gratae* zu erklären, erneut zu erwägen und zurückzunehmen;

10. *verurteilt nachdrücklich* alle Äußerungen, die zu Hass oder Gewalt gegen burundische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, einschließlich zivilgesellschaftlicher Akteure, oder zu ihrer Diskriminierung oder Segregation aufstacheln;

11. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die fortwährenden Akte der Einschüchterung und Belästigung von Angehörigen der Zivilgesellschaft und über die willkürliche Festnahme, Inhaftierung und Kriminalisierung von Menschenrechts- und zivilgesellschaftlichen Aktivistinnen und Aktivisten und fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, keine Maßnahmen zu verhängen, die die Fähigkeit nichtstaatlicher Organisationen einschränken, ihre Tätigkeit in einem sicheren und förderlichen Umfeld auszuüben;

12. *begrüßt* die Freilassung von mehr als 3.000 Gefangenen nach einer Begnadigung durch den Präsidenten und fordert die Regierung Burundis auf, alle Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger freizulassen, die willkürlich festgenommen wurden und weiter inhaftiert sind;

13. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, die Bedingungen wiederherzustellen, unter denen alle Medien ihre Aktivitäten frei von Belästigung und Einschüchterung und ohne ungebührliche Einmischung wiederaufnehmen können, bekundet gleichzeitig seine tiefe Besorgnis über die jüngsten Beschlüsse der Regierung zur Einschränkung der Aktivitäten von Medienunternehmen, darunter die Maßnahmen zur Suspendierung mehrerer lokaler und internationaler Medien, Drohungen und Angriffe gegenüber mehreren Medien und Beschlüsse, die die Vorzüge einer freien Presse und die Schaffung eines für freie, transparente, glaubhafte und alle Seiten einschließende Wahlen förderlichen Umfelds untergraben;

14. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, die von dem Staat im Kontext seiner Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung vom 18. Januar 2018 und der beiden früheren Überprüfungen angenommenen Empfehlungen weiterzuverfolgen und umzusetzen und unter anderem die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die neu gebildete Unabhängige Nationale Menschenrechtskommission die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) uneingeschränkt einhält;

15. *nimmt Kenntnis* von der Durchführung der Ermittlungen, die die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs im April 2016 mit Wirkung vom 25. Oktober 2017 eingeleitet hat, nachdem die Vorverfahrenskammer zu dem Schluss kam, dass das von der Anklägerin vorgelegte Beweismaterial eine hinreichende Grundlage für die Aufnahme von Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit liefert, die spätestens ab dem 26. April 2015 von staatlichen Akteuren und anderen Gruppen wie den Imbonerakure in

Durchführung staatlicher Politik mutmaßlich begangen wurden, und unterstreicht die Wichtigkeit der Erkenntnisse und der von der Untersuchungskommission gesammelten Beweise für die internationalen Rechenschaftsmechanismen;

16. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Bezug auf die vor dem Wirksamwerden der Kündigung des Römischen Statuts durch Burundi genehmigten und eingeleiteten Ermittlungen uneingeschränkt zu kooperieren;

17. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, mit den Vertragsorganen uneingeschränkt zu kooperieren, um den Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren die Einreise in das Land und dessen Besuch zu gestatten, mit dem Regionalbüro des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte konstruktiv zusammenzuwirken und alle Vergeltungsmaßnahmen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich des Menschenrechtsrats, zusammenarbeiten, zu beenden;

18. *begrüßt* die Arbeit der Menschenrechtsbeobachterinnen und -beobachter der Afrikanischen Union in Burundi und fordert die Regierung Burundis auf, deren wirksame Tätigkeit und Mobilität in dem Land zu erleichtern und mit der Afrikanischen Union Verhandlungen über eine entsprechende Vereinbarung aufzunehmen;

19. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, ohne Vorbedingungen mit den Vermittlungsbemühungen unter regionaler Führung zu kooperieren, um die Voraussetzungen für einen alle Seiten einschließenden und echten innerburundischen Dialog zu schaffen, der die aktive Teilhabe der Frauen gewährleistet und alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, innerhalb wie außerhalb des Landes einbezieht;

20. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die schwierige Lage der Burundierinnen und Burundier, die aus dem Land geflohen sind, darunter die fast 350.000 Menschen, die derzeit in fünf Nachbarländern angesiedelt sind, unterstreicht, wie wichtig es ist, bei der Rückkehr der Flüchtlinge die Freiwilligkeit zu wahren und sicherzustellen, dass die in Burundi herrschenden Bedingungen eine dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge fördern, fordert die Regierungen in der Region auf, sicherzustellen, dass diese Rückkehr freiwillig erfolgt, im Einklang mit den bestehenden internationalen Vereinbarungen, die mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen unterzeichnet wurden, und auf der Grundlage fundierter Entscheidungen und in Sicherheit und Würde, und begrüßt die Anstrengungen der Nachbarländer und der internationalen Gemeinschaft, diesen Menschen humanitäre Unterstützung und internationalen Schutz zu gewähren;

21. *empfiehlt* der Generalversammlung, den Bericht der Untersuchungskommission für Burundi den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zur Behandlung und entsprechenden Beschlussfassung vorzulegen und dabei die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission zu berücksichtigen;

22. *beschließt*, das Mandat der Untersuchungskommission für Burundi zu verlängern, damit sie ihre Untersuchungen vertiefen kann, einschließlich derjenigen in Bezug auf die Achtung und Einhaltung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte im Kontext der Wahlen, unter besonderem Hinweis auf die wirtschaftlichen Grundlagen des Staates, und zwar bis sie dem Menschenrechtsrat während eines interaktiven Dialogs auf seiner fünfundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Schlussbericht vorlegt, und ersucht die Kommission, dem Rat auf seiner dreiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung im Rahmen eines interaktiven Dialogs eine mündliche Unterrichtung zu geben;

23. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, mit der Untersuchungskommission uneingeschränkt zu kooperieren, ihr die Genehmigung für Besuche des Landes zu erteilen und ihr alle Informationen zu geben, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres Mandats benötigt;

24. *ersucht* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Untersuchungskommission alle Ressourcen bereitzustellen, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres Mandats benötigt;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

41. Sitzung
27. September 2019

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 23 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

Dafür:

Argentinien, Australien, Bahamas, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Fidschi, Island, Italien, Japan, Kroatien, Mexiko, Österreich, Peru, Ruanda, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Dagegen:

Ägypten, China, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Kamerun, Kuba, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Somalia, Togo

Enthaltungen:

Afghanistan, Angola, Bahrain, Bangladesch, Burkina Faso, Indien, Irak, Katar, Nepal, Nigeria, Senegal, Südafrika, Tunesien]
